
JPD / Motion Wild-Wald / Walser-Vilters (29 Mitunterzeichnende) vom 5. Juni 2007

Kinderschutzgruppen – Befreiung von Anzeige- und Strafverfolgungspflichten

Antrag der Regierung vom 28. August 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Eine generelle Befreiung der Strafverfolgungsbehörden von Anzeige- und Verfolgungspflicht widerspräche dem Bundesrecht. Sie würde bei Delikten, die von Amtes wegen zu verfolgen sind (Offizialdelikte), die Durchsetzung des materiellen Strafrechts vereiteln oder wenigstens massiv behindern. Dabei brächte sie einen Einbruch in den staatlichen Verfolgungsanspruch gerade in einem Bereich, in dem es um schwerste Eingriffe in die körperliche und sexuelle Integrität von Minderjährigen geht. Dies liegt auch nicht im Interesse der Opfer dieser schweren Straftaten. Die häufig als Argument angeführte «Re-Traumatisierung» infolge Durchführung eines Strafverfahrens vermag gegen die Bewältigung des Erlebten nicht aufzukommen wenn die Strafuntersuchung mit der erforderlichen Sensibilität und Subtilität geführt wird. Ausserdem widerspräche eine Befreiung von Anzeige- und Strafverfolgungspflichten für Polizei- und Strafverfolgungsorgane der in Vorbereitung stehenden Eidgenössischen Strafprozessordnung und müsste daher in kürzester Zeit wieder geändert werden.

Eine Befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Tätigkeiten wäre zwar denkbar. Indessen hat der Kantonsrat diese Möglichkeit nach eingehenden Diskussionen und in Kenntnis der Problematik ausdrücklich abgelehnt. Mit dem am 7. Juni 2006 beratenen II. und III. Nachtrag zum StP hat der Kantonsrat die in Art. 167 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes (sGS 961.2; abgekürzt StP) vorgesehene Anzeigepflicht gestrichen, die Behörden und Beamten bei bestimmten schwerwiegenden Delikten oblag. Damit sind beispielsweise Mitglieder von Vormundschafts- oder Schulbehörden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder bei der Mitwirkung in Kinderschutzgruppen von schwerwiegenden Delikten erfahren, nicht mehr zur Anzeige verpflichtet. Hingegen hat der Gesetzgeber an der Verfolgungspflicht nichts geändert. Nach Art. 61 StP sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, eine Strafuntersuchung durchzuführen, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für Offizialdelikte bekannt werden. Die Regierung hatte in der Botschaft zum II. Nachtrag zum StP vorgeschlagen, die Anzeigepflicht – und damit auch die Strafverfolgungspflicht – im konkreten Einzelfall von einer Interessenabwägung abhängig zu machen (ABI 2006, S. 944 f. und 960 f.). Ein allfälliger Dispens sollte dem Präsidenten der Anklagekammer übertragen werden, der in schwierigen Einzelfällen die erforderliche Abwägung der teilweise gegensätzlichen Interessen hätte vornehmen sollen. Der Kantonsrat lehnte diese Neuregelung ab, strich gleichzeitig die Anzeigepflicht, hielt aber an der bisherigen Fassung der Strafverfolgungspflicht ausdrücklich fest. Dieser bewusste Entscheid des Gesetzgebers soll nur kurze Zeit nach Inkrafttreten nicht bereits wieder in Frage gestellt oder geändert werden.